

Gemeinde Hergensweiler

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende Satzung:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2024 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

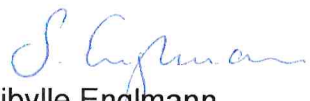
(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfskräfte haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Zur Vermeidung von Schäden, insbesondere bei schlechter Witterung, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, 16.07.2026


Sibylle Englmann
Zweite Bürgermeisterin

